

55. Steht einem Verkäufer, der Waren unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Preiszahlung verkauft, dem Käufer jedoch gestattet hat, schon vorher die Waren weiterzuverkaufen und seinen Abnehmern zu Eigentum zu übertragen, hinsichtlich der Gegenleistungen der Abnehmer ein Anspruch auf Ersatzaussonderung nach § 46 R.D. zu?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1926 i. S. der Th. M. & Co. Uff.-Ges. (Kl.) w. M. Konkurs (Verwalter Dr. R.) (Bekl.). VI 332/26.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte dem Kaufmann M. in R. Textilwaren im Gesamtfakturenbetrag von 9848,85 R.M. geliefert, indem sie sich dabei das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehielt. Ohne ihr eine Zahlung zu leisten, veräußerte M. den größten Teil der Waren. Danach wurde über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Verwalter bestellt. Dieser gab der Klägerin auf ihr Verlangen den noch in der Konkursmasse vorhandenen Rest der gelieferten Waren — 9 Stück im Fakturenwerte von 614 R.M. — zurück.

Wegen der durch M. veräußerten Warenmengen verfolgte die Klägerin Ansprüche aus § 46 R.D. Sie hat mit der im Dezember 1925 erhobenen Klage beantragt, den Beklagten zur Rechnungslegung darüber zu verurteilen, welche daraus hervorgegangenen Kaufpreisforderungen sich in der Konkursmasse befinden, welche dazu gehörigen Beträge er zur Masse eingezogen hat, und für welche Beträge die Schuldner nach der Eröffnung des Konkursverfahrens Wechsel gegeben haben, ferner den Beklagten zur Abtretung der noch ausstehenden Forderungen, zur Auszahlung der von ihm eingezogenen Beträge sowie zur Aushändigung der empfangenen Wechsel zu verurteilen. Der Beklagte hat die Anwendbarkeit des § 46 R.D. bestritten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter lehnt zunächst aus Erwägungen, die größtenteils dem tatsächlichen Gebiet angehören, die Annahme ab,

daß zwischen der Klägerin und dem Gemeinschuldner ein Kommissionsverhältnis im Sinne der §§ 383 flg. HGB. bestanden habe. Gegen diesen Teil der Entscheidung bestehen keine rechtlichen Bedenken und werden auch von der Revision keine Angriffe erhoben.

Sodann stellt das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem ersten Richter tatsächlich fest, die Klägerin sei damit einverstanden gewesen, daß M. die Textilwaren vor Bezahlung des ihr dafür geschuldeten Kaufpreises weiter verkaufe und seinen Abnehmern zu Eigentum übertrage. Bei solcher Sachlage erachtet der Berufungsrichter, insoweit ebenfalls dem Landgericht beitreten, einen Aussonderungsanspruch der Klägerin gemäß § 46 R.D. nicht für gegeben.

Die Revision bekämpft diese Rechtsauffassung. Wenn sie sich in erster Reihe auf den Wortlaut des § 46 beruft, so ist ihr zuzugeben, daß dieser auf den ersten Blick die von ihr vertretene Ansicht zu stützen scheint. Bei näherer Untersuchung ergibt sich indes, daß dennoch die Voraussetzungen, unter denen der Anspruch des § 46 entsteht, nicht als erfüllt gelten können. Vielmehr ist zu verneinen, daß es sich um einen Gegenstand handelt, der der Aussonderung unterliegt.

Die hier aufzuwerfende Frage, wann von einem Gegenstand gesagt werden kann, daß er dem Gemeinschuldner nicht gehört, und wann ein Anspruch auf Aussonderung eines solchen Gegenstands aus der Masse begründet ist, beantwortet sich gemäß § 43 R.D. lediglich „nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen.“ Entscheidend ist mithin, wie der Inhalt des zwischen der Klägerin und dem Gemeinschuldner geschlossenen Kaufvertrags zu beurteilen ist. Dem Gemeinschuldner waren die Waren nach der den Revisionsrichter bindenden Feststellung des Berufungsgerichts mit der Maßgabe zum Besitz überlassen worden, daß sie Eigentum der Klägerin bis zum Zeitpunkt ihres Weiterverkaufs bleiben sollten. Sonach war die Sicherung, die sich die Klägerin ausbedang, von vornherein nur beschränkt: bis zur Weiterveräußerung sollten die Sachen ihr gehören, danach aber sollte ihre Kaufpreisforderung nicht länger gesichert sein. Demgemäß war auch ihr etwaiges Aussonderungsrecht im Konkurs ihres Abkäufers nur beschränkt: es sollte vereinbarungsgemäß nur bis zur Weiterveräußerung der Waren ausgeübt werden dürfen. Diese Vereinbarung schränkt also den Anspruch auf Aussonderung nach § 43 R.D. ein

und folgerichtig auch den auf die Ersatzaussonderung nach § 46 R.D. Auch der letztere entfällt, nachdem der Gemeinschuldner befugterweise die Waren verkauft hatte.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man von dem gesetzgeberischen Zwecke des § 46 R.D. ausgeht. Hier ist zunächst auf die Begründung des Entwurfs der Konkursordnung zu dem mit § 46 gleichlautenden § 38 a. F. (Hahn, Materialien zur R.D., S. 182 bis 184) zu verweisen. Bei der Rechtfertigung der Ausdehnung des Anspruchs auf den Fall, daß die fremde Sache schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vom Gemeinschuldner veräußert worden war, die Gegenleistung aber noch aussteht, finden sich dort (S. 183 Abs. 2) die Sätze:

„Es würde aber zu einer offenbaren Unbilligkeit ausschlagen, wollte man gestatten, daß der Verwalter den Erlös für eine Sache, die dem Gemeinschuldner nicht gehörte und die er unrechtmäßig veräußert hatte, zur Konkursmasse und zur Verteilung unter alle Konkursgläubiger einzöge. Die Billigkeit verlangt, daß auch hier die Forderung auf den Erlös als dem Bindikationsberechtigten zustehend angesehen werde.“

Hiernach haben die Billigkeitserwägungen des Gesetzgebers auf den Fall abgestellt, daß die Veräußerung durch den Gemeinschuldner unrechtmäßig war. Hält man hieran fest, so ist weiter mit Jaeger (Komm. zur R.D., 5. Aufl. Anm. 3 zu § 46, Bd. I S. 711) von dem aus dem Wesen der Ersatzaussonderung herzuleitenden Satze auszugehen, daß § 46 R.D. Ansprüche nicht schaffen, sondern lediglich verstärken will. Mit Recht folgert Jaeger daraus, daß es nicht Zweck der Gesetzesvorschrift sein kann, dem Schuldnervermögen im Konkursfall eine Haftung aufzubürden, die außerhalb des Konkurses gar nicht besteht und eine höchst unangemessene Begünstigung des Dritten auf Kosten des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger mit sich bringen würde. Von dieser Auffassung aus nimmt Jaeger (a. a. O. Anm. 3 a. E. S. 712) zu der hier zu entscheidenden Frage im Sinne der Unanwendbarkeit des § 46 R.D. Stellung. Er erachtet mit Recht das in dieser Richtung gefällte Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 28. März 1913 (Seuff. Arch. Bd. 68 Nr. 163 II S. 297) für zutreffend. Dieselbe Grundauffassung teilt auch Hellwig (Über Erweiterung des Eigentumschutzes durch persönliche Ansprüche, mit besonderer Beziehung auf § 38 R.D. a. F.,

im Archiv f. d. Bib. Pragis Bd. 68 S. 217), indem er (a. a. D. S. 248) zur juristischen Natur des Anspruchs aus dieser Gesetzesstelle ausführt, der Schutz des Eigentums, den im allgemeinen die dingliche Klage gewähre, werde erweitert durch die persönliche Klage auf Abtretung des Vermögensrechts, daß der Veräußerer durch die Verfügung über das fremde Vermögen erlangt hat, durch eine Verfügung, zu der er kein Recht hatte.

Die Revision vermag sich für ihre Anschauung nur auf die Urteile des Oberlandesgerichts Stettin vom 3. März und 3. April 1913 (Seuff. Arch. Bd. 68 Nr. 163 I S. 296, auch Mpr. d. OLG. Bd. 27 S. 253) zu beziehen. Dort wird indes die Anwendbarkeit des § 46 R.D. auf den Fall einer befugten Veräußerung einer mit dem Eigentumsvorbehalt eines Dritten belasteten Sache durch den Gemeinschuldner lediglich aus dem Wortlaut der Gesetzesstelle abgeleitet und im übrigen die für die Anhänger der Gegenmeinung entstehende Frage erörtert, ob der Verkäufer des Gemeinschuldners die Abtretung der von diesem beim Weiterverkauf erzielten Preisforderung im vollen, den ursprünglichen Kaufpreis vielleicht übersteigenden Betrag oder nur bis zur Höhe des ihm selbst geschuldeten Preises beanspruchen kann, und es wird versucht, die Frage im letzteren Sinne zu lösen. Eine solche Beschränkung wäre jedoch, wie Jaeger a. a. D. zutreffend annimmt, mit dem § 46 R.D. unvereinbar.

Auch was die Revision sonst vorträgt, kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Sie meint, der durch die Weiterveräußerung der Waren entstandene Preisanspruch sei insoweit für den Gemeinschuldner ein materiell fremder, als er sich mit dem Anspruch der Klägerin auf Zahlung des Kaufpreises decke. Nach der vom Berufungsgericht festgestellten Vereinbarung trifft dies jedoch nicht zu. Der Gemeinschuldner sollte danach berechtigt sein, die Waren trotz des Eigentumsvorbehalts derart weiter zu verkaufen, daß die daraus entspringenden Preisforderungen — ohne jede Mitberechtigung der Klägerin — nur ihm zustanden. Irrig ist auch die weiterhin von der Revision vertretene Ansicht, durch die von ihr verfolgte Ersahaussonderung werde kein neuer Anspruch für die Klägerin begründet, sondern nur die vertraglich vereinbarte Sicherung ihrer Kaufpreisforderung aufrechterhalten; denn es fehlt an der Vereinbarung einer so weit reichenden Sicherung.